



„Elektronischer Versand“

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

19.09.2024

**Mein Aktenzeichen**  
6146-0004#2024/0040-  
1401 2.0014  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**    **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Dr. Peter Sound  
[peter.sound@mkuem.rlp.de](mailto:peter.sound@mkuem.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
(06131) 16-4632

## Rundschreiben an die SGDn zur Interpretation der Kormoranverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der jüngeren Vergangenheit führte die weit gefasste Interpretation von Voraussetzungen zur Abschussberechtigung von Kormoranen gemäß der oben genannten Verordnung insbesondere bei Organisationen und Personen der Freizeitfischerei dazu, dass schriftliche Bestätigungen der Berechtigung gemäß § 2 Absatz 4 an Gewässern erteilt wurden, an welchen nach Auffassung der Landesregierung kein schutzbedürftiger Fischbestand vorhanden war oder ausschließlich durch Besatzmaßnahmen zum Zweck des Erlangens der Berechtigung zur Vergrämung von Kormoranen etabliert wurde.

Wir konkretisieren deshalb nachfolgend interpretationsbedürftige Inhalte der oben genannten Rechtsverordnung, um solche Entwicklungen und Fälle zukünftig zu vermeiden.

### 1. Voraussetzungen zur Abschussberechtigung gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 2.

1/6

#### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Schutzprogramme im Sinne der Verordnung sind ausschließlich Programme des Landes Rheinland-Pfalz oder des Landes Rheinland-Pfalz gemeinsam mit anderen Partnern. Als Schutzprogramme bezeichnete Aktivitäten von privaten Personen oder Organisationen fallen nicht darunter.

Sofern die zuständige Obere Naturschutz- und die Obere Fischereibehörde des Landes Rheinland-Pfalz solche Schutzprogramme von privaten Personen oder Organisationen fachlich auf Erforderlichkeit und Wirksamkeit hinsichtlich der Schutzziele und der Verhältnismäßigkeit geprüft haben, können sie im Einzelfall die Bedingungen erfüllen. Dazu ist ein gemeinsames Dokument der genannten Behörden mit Nennung der Gewässer, der Schutzziele und der Begründung des Erfordernisses zur letalen Vergrämung von Kormoranen Voraussetzung.

Aktuell gibt es die folgenden Schutzprogramme, die auch Akteure im Bereich der Freizeitfischerei zum Abschuss berechtigen:

- i. Programm zur Wiederansiedlung des ausgestorbenen Atlantischen Lachses im Einzugsgebiet des Rheins (gemeinsam mit allen rheinanliegenden Staaten unter Federführung der IKSR).

Zur Kulisse gehören die "Programmgewässer des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere Sieg, Nister von der Mündung bis zur Mündung der Hornister bei Kurtscheid und Alpenrod, Ahr in Rheinland-Pfalz, Saynbach von der Mündung bis nach Kausen, Elzbach von der Mündung bis zum Wasserfall an der Pyromonter Mühle, Unterlauf der Nahe und des Guldenbachs bis nach Windesheim, Speyerbach und Rehbach von der Mündung bis nach Elmstein und die Wieslauter von der Mündung bis nach Reichenbach.

- ii. Programm des Landes zum Schutz und zur Förderung der besonders schutzbedürftigen Fischartengemeinschaft der Äschen- und Barbenregion. Zur Kulisse gehören mittelgroße und große Fließgewässer im Mittelgebirge mit besonderem Schutzbedürfnis der gewässertypischen Fische. Im Fokus des



Programms stehen die Äsche und einige Begleitarten, für welche das Land Rheinland-Pfalz eine besondere Verantwortung hat (Schneider, Barbe, Nase, Flussneunauge). In der Regel arbeiten alle Pächter dieser Gewässerabschnitte am Schutzprogramm mit. Die Kulisse ist bei der jeweiligen oberen Fischereibehörde als GIS-Layer verfügbar.

- iii. Fischereifachliche Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung der Wasserqualität in oligo- und mesotrohen Maarseen.

In den Maarseen Pulvermaar, Gemündener Maar, Weinfelder Maar, Meerfelder Maar und Holzmaar wurden umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität durchgeführt. Eine besonders kosteneffiziente und hinreichend wirksame Strategie zur Vermeidung von Algenblüten und übermäßiger Primärproduktion ist die Förderung großer filtrierender Zooplankton-Organismen durch einen hohen Anteil an Raubfischen am Fischbestand. Damit die Maßnahme ihre Wirkung entfalten kann und die heimischen Raubfische Seeforelle, Zander oder Hecht hinreichend große Bestände ausbilden können, sind zum einen ein aktives Management der Fischbestände und zum anderen eine wirksame Vergrämung von Kormoranen an diesen Seen erforderlich.

An den Maarseen gilt die Abschussberechtigung nur in Verbindung mit einem fischereifachlichen Hegeplan, der durch die Obere Fischereibehörde geprüft und zur Anwendung freigegeben wurde. Das ist spätestens ab dem Jahr 2026 erforderlich. Die Lage der Maarseen in Naturschutzgebieten und das Schutzbedürfnis anderer Wasservögel bedingen, dass in der Regel eine Mindestfrequentierung der Maarseen durch Kormorane überschritten sein muss, um Abschüsse durchzuführen. Das ist gewässerkonkret in den Bestätigungen der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich zu formulieren.

In und an folgenden Gewässern ist grundsätzlich keine Berechtigung von Freizeitfischern zur Vergrämung von Kormoranen durch Abschuss gegeben:



- Quellbäche, Fließ- und Stillgewässer im Oberwesterwald im Bereich von Krombachtalsperre, Breitenbachtalsperre und Wiesensee
- Alle Stauseen und Fließgewässer im Bereich der "Westerwälder Seenplatte"
- Gewässer im Umfeld des Laacher Sees
- Gewässer im Umfeld des Jungferweiher inklusive Ulmener Maar.

Die Maßnahmen zur Wiederansiedlung des Maifischs, der Quappe, des Schlammpeitzgers oder Maßnahmen zum Schutz von Aalen begründen keine Berechtigung zur Vergrämung von Kormoranen durch Abschuss, da aufgrund des Verhaltens dieser Fischarten kein hinreichendes Schutzbedürfnis besteht.

## **2. Vergrämung von Kormoranen durch Fischereibetriebe in Gewässern mit Fischereirechten des Landes**

An Gewässern, in welchen das Land Rheinland-Pfalz Eigentümer des Fischereirechts ist und die an Berufsfischer oder Fischzüchter zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind, besteht in der Regel die Berechtigung gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 1. der Rechtsverordnung. Insbesondere an den großen Strömen des Landes, Rhein, Mosel und Saar, sollen nach dem Willen der Landesregierung Kormorane nicht vergrämt werden, damit die Vergrämung eine maximale Wirkung in den Fließgewässern mit besonders schutzbedürftiger Fischartengemeinschaft erzielt. Bei zukünftigen Verpachtungen dieser Fischereibezirke haben die zuständigen Institutionen (SGD, Landesforsten RLP) in den Fischereipachtverträgen zu vereinbaren, dass die Berechtigung zur Vergrämung von Kormoranen durch die Pächter des Landes nicht in Anspruch genommen wird. Die Winterpopulation der Kormorane soll im Bereich der großen Ströme zukünftig möglichst ungestört bleiben, um ein Ausweichen in die Mittelgebirgsflüsse und -bäche zu minimieren.



### **3. Beschränkung der Abschussberechtigung auf jagdausübungsberechtigte Personen**

Die Rechtsverordnung des Landes beschränkt die Möglichkeit der Durchführung von Vergrämungsabschüssen auf Personen, die im jeweiligen Jagdbezirk jagdausübungsberechtigt sind. Ist der Berechtigte nach § 1 der Rechtsverordnung nicht jagdausübungsberechtigt, so ist er auf die Mitwirkung von jagdausübungsberechtigten Personen angewiesen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 der Rechtsverordnung). Wird diesbezüglich zwischen der berechtigten Person gemäß § 1 und der/dem Jagdausübungsberechtigten keine Einigung erzielt, kann trotz bestehender Berechtigung keine Vergrämung durch Abschuss durchgeführt werden.

Obwohl ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München (VGH München: 14 CS 19.617 vom 26.11.2019) feststellt, dass ein betroffener Unternehmer auch gegen den Willen des Jagdberechtigten oder Jagdausübungsberechtigten befugt ist, Abschüsse zur Vergrämung von Kormoranen durchzuführen, sieht die Rechtsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz das nicht vor. Bestätigungen der Berechtigung zur Vergrämung von Kormoranen durch Abschuss sind deshalb weiterhin ausschließlich an jagdausübungsberechtigte Personen nach Jagdrecht auszugeben.

### **4. Gültigkeitsdauer der schriftlichen Bestätigungen der Oberen Naturschutzbehörde**

Die schriftliche Bestätigung der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 4 der Rechtsverordnung ist kein Verwaltungsakt und beinhaltet auch keine Entscheidung der Oberen Naturschutzbehörde. Die Entscheidung, dass eine Berechtigung zur Vergrämung von Kormoranen durch Abschuss vorliegt wird durch die Rechtsverordnung selbst im § 1 getroffen und dokumentiert. Die zuständige Obere Naturschutzbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Bedingungen gemäß § 1 und § 2 Absatz 3 erfüllt sind. Sie teilt das Ergebnis dieser Prüfung den jeweils zum Abschuss berechtigten Perso-



nen schriftlich mit. Bei positivem Prüfergebnis geschieht das in Form der in der Rechtsverordnung genannten Bestätigung, die bei Abschusshandlungen mitzuführen ist.

Die Rechtsverordnung macht keine Angaben über die Dauer der Gültigkeit einer solchen schriftlichen Bestätigung. In der Regel kann bei Fischereipachtverträgen angenommen werden, dass die Berechtigung nach § 1 der Rechtsverordnung für die Dauer des Pachtverhältnisses besteht. Bestätigungen können deshalb in der Regel für die Dauer des jeweiligen Pachtvertrages ausgestellt werden, mit dem Hinweis, dass sie bei vorzeitiger Beendigung des Pachtverhältnisses ihre Gültigkeit verlieren. Der konkrete Pachtvertrag ist dann in der Bestätigung zu bezeichnen."

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Schmidt

Abteilungsleiterin Naturschutz

Andreas Christ

Abteilungsleiter Wasserwirtschaft